Detlef Brenner
Kartäuserstr. 43
53332 Bornheim

13.03.2011

(1)

Stadt Bornheim
14. MRZ 2011
Rhein-Sieg-Kreis

Herrn Vorsitzenden des
Betriebsausschusses der Stadt Bornheim
Rainer Züge
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

Einwohnerfragestunde zu Beginn der nächsten Ausschusssitzung am 29.03.2011
Möglichkeit der Prüfung einer Härtefall-Regelung zur Fristverlängerung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gemäß § 20 GeschO bitte ich um Beantwortung folgender Frage:

Sieht der Bürgermeister im Hinblick auf den in der Anlage als Kopie beigefügten Artikel des General-Anzeigers vom 12.03.2011 „Im Härtefall gibt es Ausnahmen“ (Seite 25) **in Bezug auf die Sitzungsvorlage 319/2010 – BL** (Erlass der Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW und Erlass der 4. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung) **die Möglichkeit in der Stadt Bornheim eine gleichgelagerte Härtefallregelung zur Fristverlängerung für finanzschwache Haushalte ergebnisoffen zu prüfen, wie sie der Stadtrat der Stadt Bonn auf Antrag der SPD-Fraktion jüngst beschlossen hat?**

Ich wünsche auch eine schriftliche Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Brenner

Anlage:
Kopie des GA-Artikels vom 12.03.2011

Antwort

Möglichkeit der Prüfung einer Härtefall-Regelung zur Fristverlängerung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitung; Pressebericht GA vom 12.03.2011, “Im Härtefall gibt es Ausnahmen“

Nach Auskunft der Stadt Bonn, handelt es sich bei dem oben genannten Pressebericht um keine offizielle Veröffentlichung der Stadt Bonn, sondern ist vermutlich durch Aussagen eines Landtagsabgeordneten und Pressefreiheit entstanden. Der Rat der Stadt Bonn hat beschlossen eine Fristensatzung zu

erarbeiten, um Fristen über das Jahr 2015 hinaus festlegen zu können. Vermutlich ist dies, wie in der Vergangenheit in Pressetexten häufiger dargestellt, fehl interpretiert worden.

Die Festlegung von Fristen in kommunalen Satzungen über das Jahr 2015 hinaus ist keine Einzelfallregelung, sondern wird immer häufiger Bestandteil der Umsetzung des § 61a LWG NRW. Die Festlegungen müssen sich nach den gesetzlichen Vorgaben (§ 61, Abs. 5, Satz 1 LWG) richten und gelten nicht gleichzeitig für alle Grundstückseigentümer.

Die Stadt Bornheim hat auf Empfehlung der Betriebsführerin bereits am 06.10.2010 eine Fristensatzung erlassen und, um ein bürgerfreundliches Umsetzen des § 61a LWG NRW zu ermöglichen, Fristen bis spätestens 31.12.2025 festgelegt."

General-Anzeiger (S. 25) am Samstag, 12. März 2011

Im Härtefall gibt es Ausnahmen

Kanalsanierung: Banken bieten spezielle Programme. Versicherungen decken nicht alles ab

BONN. „So eine Kanalsanierung auf dem eigenen Grundstück kann leicht vierstellige Summen kosten, was für manche ältere und allein lebende Bürger, die in ihrem kleinen Eigenheim wohnen, nur schwer aufzubringen ist", weiß der SPD-Landtagsabgeordnete Bernhard von Grünberg. „Diese Härten will die Landesregierung abfedern." Was ganz im Sinne des Bonner Stadtrats ist, der in seiner jüngsten Sitzung auf Initiative der SPD-Fraktion im Zusammenhang mit der Fristverlängerung für die Kanaldichtheitsprüfung (siehe Text oben) auch Härtefallregelungen für den Fall einer nötigen Sanierung erörterte. Und die scheint eher die Regel als die Ausnahme zu sein, wie Kanalbauer dem GA schildern.

Vielen Grundstückseigentümern graust es vor diesem Sanierungsfall. Der tritt dann ein, wenn der Dichtheitsnachweis zeigt, dass die Abwasserleitungen auf dem Privatgrundstück defekt sind. Gerade bei älteren Leitungen aus Steinzeug ist dies häufig der Fall, „deren Schwachstelle sind in der Regel die verrotteten Dichtungen zwischen den Abflussrohren", weiß Straßenbaumeister Sascha Stommel, zertifizierter Kanalprüfer aus Lindlar. „Ab den 70er Jahren wurden in der Regel PVC-Leitungen verbaut, und die sind stabiler als die bis dahin verwendeten Abflussleitungen aus Steinzeug." Dennoch sind viele Leitungen sanierungsbedürftig: „Von den 500, die wir voriges Jahr überprüft haben, waren nur 13 dicht", so Stommel. Und je länger die Leitungen auf dem privaten Grundstück desto teurer die Sanierung: „Im Schnitt betragen die Sanierungskosten 8 000 bis 10 000 Euro."

Weil solche Summen finanzschwache Haushalte schnell in den Ruin treiben können, gibt es nicht nur zinsgünstige Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau (0180/1 33 55 77, Festnetzanruf kostet 3,9 Cent/Minute, www.kfw.de) und ein Förderprogramm der NRW-Bank (Infos dazu erteilt die Stadt Bonn unter ☎ 77 22 66 und 77 22 88). Es gibt auch eine Härtefallregelung, der der Stadtrat jetzt auf Initiative der SPD ebenfalls zugestimmt hat. So kann die Frist für die Sanierung, die normalerweise innerhalb von zwei Jahren geschehen muss, unter gewissen Bedingungen verlängert werden (auch dazu erteilt die Stadt Bonn genauere Infos unter den beiden oben genannten Telefonnummern). Prüfen müssen und sollten die Grundstückseigentümer in dem Zusammenhang, ob der Schaden nicht von ihrer Gebäudeversicherung abgedeckt wird.

Ein zertifizierter Kanalprüfer kontrolliert per Video den Kanal. FOTO: GA

Zertifizierte Prüfer

Die Prüfung des privaten Abwasserkanals muss ein zertifizierter Kanalbauunternehmer durchführen, ansonsten wird der Prüfungs-Nachweis von der Kommune nicht anerkannt. Eine Liste mit zertifizierten Prüfern gibt es unter www.sadipa.it.nrw.de/Sadipa/. Das Umweltministerium warnt in den Zusammenhang vor so genannten Kanalhaien, Unternehmen also, die kein Zertifikat haben. val

Bei älteren Verträgen aus der Zeit vor 1980 könnten Schäden an privaten Abwasserleitungen außerhalb des Wohngebäudes noch mit versichert sein. „Bei uns allerdings musste man auch früher schon einen solchen Schadensfall zusätzlich mit versichern", sagt Claus Weiland von der HUK Coburg. Wer sich nachträglich bei Schäden am privaten Abwasserkanal versichern will, der müsse eine Zusatzvereinbarung abschließen. „Dazu prüfen die Versicherungen aber bei Leitungen, die älter als fünf Jahre sind, ob sie auch in Ordnung sind", so Weiland. Im Klartext: Es wird eine Kanalprüfung notwendig. Außerdem kostet die Ausweitung des Versicherungsschutzes bares Geld. Und: Die Versicherung zahlt im Schadenfall auch nur bis zu einer gewissen Höhe. „Bei der HUK liegt die Obergrenze bei 5 000 Euro." Zudem zahlen die Versicherungen nicht in jedem Fall: „Es ist ratsam, sich die Bedingungen genau anzuschauen", so Weiland. Standard seien Frost- und Bruchschäden an den Leitungen. Kosten für Reparaturen an Rohren, die durch Wurzeln oder an Verbindungsstücken entstehen, werden unter Umständen von der Versicherung nicht übernommen. Also: Wer hofft, über seine Gebäudeversicherung seinen Kanal sanieren zu können, könnte enttäuscht werden.

Natürlich sichern sich die Versicherungen gegen ein solches Vorgehen ihrer Kunden ab. Aus Angst vor teuren Schadenfällen versuchen nach GA-Informationen manche Versicherungsunternehmen derzeit sogar, bei älteren Kunden Verträge umzuwandeln, die noch Schäden an Abwasserleitungen mit abdecken. Ein Insider rät daher, sich die Konditionen seines Altvertrags genau anzuschauen. kf/val